

# **BVGer E-6784/2019 vom 19. Mai 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6784\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6784_2019)

FR: TAF E-6784/2019 du 19 mai 2021

IT: TAF E-6784/2019 del 19 maggio 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG, Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 aAsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.5**

Die angefochtene Verfügung ist in französischer Sprache ergangen; die Beschwerde wurde demgegenüber in deutscher Sprache eingereicht. Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG wird das Verfahren in deutsch geführt.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit wird eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen die gesuchstellende Person sprechen, vorgenommen. Glaubhaftmachen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierete Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftigkeit eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

### **E. 4**

Es stellt sich zunächst die Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka im Juni 2017 ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war respektive solche zu befürchten hatte, mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

#### **E. 4.1**

Vorweg ist festzuhalten, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers zu den drei Besuchen an sich vom SEM in der angefochtenen Verfügung nicht in Frage gestellt wurden. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat grundsätzlich keine Veranlassung, daran zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum von Ende 2013 bis 2015 anlässlich von drei Besuchen durch ihm unbekannte Personen - seien es Angehörige des CID oder Angehörige einer politischen Bewegung wie die LTTE - aufgesucht und zum Vater befragt worden ist.

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz erachtete die Vorbringen mangels Intensität und aufgrund des fehlenden zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhangs zwischen den vorgetragenen Vorfällen Ende 2013 und im Jahr 2015 und der Ausreise im Juni 2017 als nicht asylbeachtlich (vgl. vorinstanzliche Verfügung, Ziffer II, Seite 2). Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber in seiner Rechtsmitteleingabe auf den Standpunkt, er sei spätestens seit dem Besuch der CID-Leute im Jahr 2015 unter ständiger Beobachtung gestanden. Er habe das

Haus kaum mehr verlassen können und habe in ständiger Angst gelebt, was einen unerträglichen psychischen Druck darstelle; er habe im Zeitpunkt seiner Ausreise eine begründete Furcht vor asylbeachtlichen Nachteilen gehabt.

#### **E. 4.2.1**

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung in der gebotenen Ausführlichkeit und mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb die vom Beschwerdeführer geschilderten drei Besuche durch unbekannte Personen (der erste und der dritte Besuch sei durch mutmassliche Angehörige der «Bewegung» respektive der LTTE erfolgt, beim zweiten Mal sei er von mutmasslichen CID-Angehörigen aufgesucht und nach dem Vater befragt worden) die vom Asylgesetz geforderte Intensität nicht aufweisen.

#### **E. 4.2.2**

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer von den ihn aufsuchenden Personen gemäss eigenen Angaben nie persönlich angegriffen oder gar misshandelt worden ist. Nach den Vorsprachen sollen die betreffenden Personen ihn wieder verlassen haben, ohne dass ihm aus den Besuchen irgendwelche persönliche Nachteile entstanden wären oder er andere negative Konsequenzen erlitten hätte. Er wurde nie von den Behörden bedroht, festgenommen oder vorgeladen und auch seitens Drittpersonen oder -organisationen nie irgendwelchen konkreten Repressalien ausgesetzt.

#### **E. 4.2.3**

Hinzu kommt, dass die Angaben des Beschwerdeführers in den wesentlichen Kernpunkten als zu vage und unsubstanziert gewürdigt werden müssen, um auf eine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungssituation schliessen zu können. So gab er stets an, die Personen anlässlich der drei Vorsprachen nicht gekannt zu haben (vgl. Akte A14, Antworten 93 und 101 sowie A5, Ziffer 7.01). Er wisse nicht, wie die Besucher ihn gefunden oder weshalb sie ihn gekannt hätten (vgl. Akte 14, Antwort 90). Zudem gab er zu Protokoll, er habe bei den Polizeibehörden keine Anzeige gemacht, weil er diese Personen nicht gekannt habe; er wisse nicht, ob es sich (beim zweiten Besuch) um Angehörige der CID gehandelt habe; sie hätten nur ihre Vornamen angegeben (vgl. A14, Antworten 77 und 96). In der Rechtsmitteleingabe wird vorgetragen, es habe sich - im Sinn einer «ergänzenden Vermutung» - bei der zweiten Personengruppe um CID-Angehörige gehandelt. Diese Vermutung ändert jedoch nichts an der Feststellung, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu wenig konkretisiert ausgefallen sind, um eine asylbeachtliche Verfolgungssituation mit hinreichender Wahrscheinlichkeit darzutun.

#### **E. 4.2.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die drei geschilderten Vorsprachen für sich alleine nicht geeignet waren, den Beschwerdeführer in die vom Asylgesetz geforderte Zwangslage zu versetzen, welcher er sich nur durch die Ausreise aus dem Heimatland hat entziehen können. Entgegen der in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Ansicht kann alleine aufgrund dieser drei Besuche nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einem unerträglichen psychischen Druck oder einer begründeten Furcht im Zeitpunkt der Ausreise ausgegangen werden. Die drei Besuche mit Befragungen zum Vater erreichen nicht eine Intensität, aufgrund deren er ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten musste.

#### **E. 4.3**

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer angesichts der seitens der zweiten Personengruppe deponierten Fragen zum Vater und zu dessen LTTE-Verbindungen subjektiv eine Gefährdung durch staatliche CID-Angehörige fürchtete, steht dieser Einschätzung nicht entgegen. Die dabei allenfalls entstandene subjektive Furcht des Beschwerdeführers hat jedenfalls in einer objektiven Betrachtung nicht auf einer Bedrohungslage von asylrelevantem Ausmass beruht, nachdem es ihm offenbar trotzdem möglich war, seit dem letzten Besuch im Sommer 2015 weitere zwei Jahre in Sri Lanka unbehelligt weiterzuleben.

#### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer hat gemäss eigenen Angaben nie persönliche Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden oder mit Drittpersonen gehabt und sich nie politisch betätigt. Insbesondere hat er nie persönlich Aktivitäten der LTTE unterstützt (Akte 14, Antworten 77-80). Den diesbezüglichen Erwägungen des SEM (vgl. angefochtene Verfügung, Ziffer II, S. 3 unten) zum fehlenden eigenen politischen Profil ist deshalb beizupflichten.

#### **E. 4.5**

Im Weiteren war es dem Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben offensichtlich möglich, nach dem letzten Besuch durch unbekannte Personen im Sommer 2015 noch weitere zwei Jahre unbehelligt in Sri Lanka in G. \_\_\_\_\_ zu leben und zu arbeiten. Für den Zeitraum zwischen Sommer 2015 bis zu seiner Ausreise im Juni 2017 brachte er keine weiteren persönlich erlittenen Nachteile vor (vgl. A14, Antwort 123). Wie das SEM bereits zutreffend festhielt (vgl. angefochtene Verfügung, Ziffer II, S. 3 unten), besteht bei dieser Sachlage zwischen den geltend gemachten Ereignissen und der Ausreise des Beschwerdeführers kein sachlicher und zeitlicher Kausalzusammenhang. Der Beschwerdeführer trug in der Anhörung und der BzP zwar vor, er habe sich nach den drei Besuchen, die zwischen 2013 und 2015 stattgefunden hätten, nie aus dem Haus getraut. Er habe sich dabei ständig beschattet und verfolgt gefühlt (vgl. Akte A14, freie Schilderung in Antwort 73 sowie Antwort 123 sowie A5, Ziffer 7.01). Die diesbezüglichen Schilderungen basieren jedoch auf blossen Mutmassungen und werden durch keinerlei konkrete Umstände oder Beweismittel gestützt, weshalb sie nicht als eine fundierte Grundlage für die vom Beschwerdeführer vorgetragene begründete Furcht vor künftiger Verfolgung im Zeitpunkt seiner Ausreise gewürdigt werden können.

#### **E. 4.6**

Schliesslich trug der Beschwerdeführer vor, in den Jahren 2015 und 2016 mehrmals ferienhalber nach Indien gereist zu sein (vgl. Akte A5, Ziffer 2.04 und A14, Antworten 17-22), ohne dass er dabei Schwierigkeiten erlebt hätte. Dieses Reiseverhalten des Beschwerdeführers spricht einerseits dafür, dass er sich nicht persönlich als verfolgte Person erachtet hat. Der Umstand, dass ihm diese mehrfachen Reisen nach Indien problemlos gelang, spricht andererseits dafür, dass er zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Sommer 2017 nicht im Visier der sri-lankischen Behörden stand.

#### **E. 4.7**

Andere Ausreisegründe hat der Beschwerdeführer nicht vorgetragen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass er bis zu seiner Ausreise im Sommer 2017 keine flüchtlingsrelevanten Nachteile durch die sri-lankischen Behörden oder Repressalien seitens Drittpersonen erlitten hat. Die von ihm geschilderten Ereignisse, namentlich die insgesamt drei Besuche durch Unbekannte - angeblich Angehörige der «Bewegung» respektive des CID - sind nicht

geeignet, im Zeitpunkt seiner Ausreise eine genügend intensive Verfolgungssituation im Sinne des Asylgesetzes zu begründen.

#### **E. 4.8**

Gesamthaft ist daher für den Zeitpunkt der Ausreise nicht von einer asylrelevanten Vorverfolgung des Beschwerdeführers auszugehen, welche die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG begründen könnte.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer macht darüber hinaus geltend, im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka mehrere Risikofaktoren im Sinne des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 zu erfüllen. Es bleibt somit in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob er aufgrund der seit seiner Ausreise bestehenden Sachlage bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat, weshalb seine Flüchtlingseigenschaft im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen festzustellen wäre.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 54 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (sog. subjektive Nachfluchtgründe). Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen werden als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Massgebend ist dabei, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten der asylsuchenden Person als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG; vgl. zum Ganzen BVGE 2009/29 E. 5.1 und 2009/28 E. 7.1).

#### **E. 5.2**

Im Referenzurteil E-1866/2015 hat das Bundesverwaltungsgericht eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien, dass aber ein Aufenthalt in Europa, namentlich in der Schweiz, in Verbindung mit bestimmten Risikofaktoren eine Gefährdung bewirken kann (vgl. E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.3). Dabei können durchaus Risikofaktoren - wie beispielsweise eine Verbindung zu den LTTE -, die vor der Ausreise nicht zu flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen geführt hatten, nunmehr gerade wegen der Ausreise und dem Aufenthalt in der Schweiz relevant werden (vgl. E-1866/2015 E. 8.5.6). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. E-1866/2015 E. 8.4.1 - 8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach

Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. E-1866/2015 E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt seien, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. E-1866/2015 E. 8.5.1). Diese Rechtsprechung ist auch in Anbetracht der aktuellen Ereignisse in Sri Lanka weiterhin ausschlaggebend.

### **E. 5.3**

Der Beschwerdeführer stammt unbestrittenermassen aus einer politischen Familie: Wie vorstehend in Ziffer I des Sachverhalts festgehalten, wurden seine Eltern vom BFM im Juli 2014 als originäre Flüchtlinge anerkannt; seine beiden Geschwister wurden in die Flüchtlingseigenschaft der Eltern einbezogen. Den Eltern wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, weil der Vater von den sri-lankischen Behörden verdächtigt wurde, die LTTE unterstützt zu haben. Bei der Mutter wurde das Vorliegen einer diesbezüglichen Reflexverfolgung erkannt. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zum heutigen Zeitpunkt bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt wäre und die Zufügung ernsthafter Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG berechtigterweise zu befürchten hätte, weil die Behörden ihn der Aufnahme von engen Kontakten mit seiner seit langem in der Schweiz lebenden Familie verdächtigen und ihm dabei selbst enge Verbindungen zu den LTTE unterstellen würden. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die sri-lankischen Behörden ein Interesse haben, den Beschwerdeführer bei einer Rückkehr über seine Eltern, namentlich seinen Vater, und deren Verbleib einem eingehenden Verhör zu unterziehen. Dabei ist die Tatsache von Bedeutung, dass der Beschwerdeführer mittlerweile selbst mehrere Jahre lang in der Schweiz gewohnt hat und er von der Schweiz aus nach Sri Lanka zurückkehren würde. Die knapp vierjährige Landesabwesenheit des Beschwerdeführers und sein Aufenthalt in einem tamilischen Diasporazentrum, in welchem die LTTE - anders als in anderen europäischen Ländern - als Organisation nicht verboten ist, stellen zwar für sich alleine nur schwach risikobegründende Risikofaktoren im Sinne des zitierten Referenzurteils dar. Sie können jedoch die Gefahr von künftigen Verfolgungsmassnahmen verstärken, zumal die mit den LTTE enger verbundenen Familienangehörigen des Beschwerdeführers ebenfalls in der Schweiz leben. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Beschwerdeführer aus Sicht der sri-lankischen Behörden ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus zugeschrieben und er entsprechend als Gefahr für die nach dem Krieg wiedergewonnene Einheit des Landes wahrgenommen würde.

### **E. 5.4**

Zwar war der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise im Jahr 2017, wie in E. 4 oben dargelegt wurde, nicht in flüchtlingsrechtlich relevantem Ausmass gefährdet. Seine mehrjährige Landesabwesenheit im Verbund mit seinem familiären Hintergrund, insbesondere seiner Abstammung aus einer aus Sicht des sri-lankischen Regimes politisch missliebigen Familie, und sein Aufenthalt in der Schweiz, wo auch die Familie lebt, führen insgesamt zum Vorliegen von stark risikobegründenden Faktoren. Im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka besteht die erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass sich seine Gefährdung

aufgrund dieser Faktoren in flüchtlingsbeachtlichem Ausmass akzentuiert. Eine begründete Furcht vor zukünftigen flüchtlingsrelevanten Nachteilen - im Sinne subjektiver Nachfluchtgründe - ist daher zu bejahen.

#### **E. 5.5**

Damit erfüllt der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft, zumal keine Hinweise auf relevante Ausschlussgründe gemäss Art. 1 Bst. F des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) ersichtlich sind. Eine Asylgewährung bleibt jedoch ausgeschlossen, weil die Flüchtlingseigenschaft auf subjektiven Nachfluchtgründen beruht (Art. 54 AsylG).

#### **E. 6.1**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder nicht darauf eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311] und BVGE 2009/50 E. 9 S. 733). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

#### **E. 6.2**

Allerdings ist im Sinne einer Ersatzmassnahme das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]; BVGE 2009/51 E. 5.4). Für den vorliegenden Fall ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass der Beschwerdeführer subjektive Nachfluchtgründe glaubhaft machen konnte. Der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka erweist sich daher wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements (Art. 5 AsyG; Art. 33 Abs. 1 FK) sowie auch mit Blick auf Art. 3 EMRK als unzulässig, da davon ausgegangen werden muss, dass er im Falle seiner Rückkehr ins Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre.

#### **E. 7**

Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit damit die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung sowie die Anordnung der vorläufigen Aufnahme beantragt wurden. Im Übrigen ist sie abzuweisen. Die vorinstanzliche Verfügung vom 20. November 2019 ist demnach in den Dispositivziffern 1, 4 und 5 aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

#### **E. 8.1**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen dem Beschwerdeführer aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer ist bezüglich seines Antrags auf Kassation und auf Gewährung von Asyl unterlegen. Hingegen hat er bezüglich der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und infolgedessen der Anordnung der vorläufigen Aufnahme obsiegt. Praxisgemäss ist bei der vorliegenden Konstellation von einem Obsiegen zu zwei Dritteln auszugehen.

## **E. 8.2**

Die Kosten des Verfahrens wären demnach im Umfang des Unterliegens - mithin zu einem Drittel - dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Da jedoch sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Zwischenverfügung vom 7. Januar 2020 gutgeheissen wurde und keine Veränderungen in den finanziellen Verhältnissen ersichtlich sind, sind ihm vorliegend keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

## **E. 8.3**

Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht vertreten. Mit Instruktionsverfügung vom 7. Januar 2020 wurde die von ihm mandatierte Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Für ihre Aufwendungen nach Übernahme des Vertretungsmandats respektive der amtlichen Verbeiständung ist die Rechtsvertreterin zu entschädigen. Auf die Nachforderung einer Kostennote kann verzichtet werden, da sich im vorliegenden Verfahren der Aufwand für den Beschwerdeführer zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). In Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist der Gesamtaufwand auf Fr. 900.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen.

### **E. 8.3.1**

Im Umfang des Unterliegens - das heisst zu einem Drittel - ist der Rechtsvertreterin zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 300.- auszurichten.

### **E. 8.3.2**

Im Umfang des Obsiegens im Beschwerdeverfahren - das heisst zu zwei Dritteln - ist dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 VGKE). Dem Beschwerdeführer ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 600.- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.